

Aufnahme-Richtlinien

Funkmedien

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 4. November 2008, gültig ab 1. Januar 2009)



Informationsgemeinschaft
zur Feststellung der
Verbreitung von
Werbeträgern e.V. (IVW)

I. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Rundfunkveranstalter werden, der Werbung ausstrahlt, beziehungsweise jede Werbegesellschaft eines Rundfunkveranstalters.

II. Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme in die IVW erfolgt aufgrund eines förmlichen Verfahrens.
2. Das Aufnahmeverfahren umfasst
 - a) die Anmeldung auf den von der IVW herausgegebenen Formularen unter Angabe des Programms/der Programme, auf das/die sich die Anmeldung bezieht,
 - b) die Genehmigung der Aufnahme durch den Organisationsausschuss Funkmedien,
 - c) eine erfolgreich durchgeführte Aufnahmeprüfung durch die IVW-Geschäftsstelle,
 - d) die Bestätigung der Anmeldung durch die IVW-Geschäftsstelle.
3. Die Mitgliedschaft in der IVW beginnt erst mit dem Datum der Bestätigung dieser Mitgliedschaft durch die IVW-Geschäftsstelle.
4. Vor der Bestätigung der Mitgliedschaft in der IVW darf das IVW-Zeichen nicht benutzt werden. Rundfunkveranstalter/Werbegesellschaften, die bislang nicht Mitglied der IVW sind, dürfen vor der Bestätigung der Mitgliedschaft nicht mit ihrer Antragstellung zur Mitgliedschaft in der IVW werben oder im geschäftlichen Verkehr darauf Bezug nehmen.

III. Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung dient der Feststellung, ob ein Rundfunkveranstalter/eine Werbegesellschaft die Voraussetzungen erfüllt, die für die Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

IV. Ablehnung von Aufnahmeanträgen

Ein Aufnahmeantrag ist abzulehnen, wenn

- a) sich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ergibt, dass die Prüfung nicht entsprechend der IVW-Satzung bzw. den IVW-Richtlinien möglich ist,
- b) ein Rundfunkveranstalter/eine Werbegesellschaft zweimal einen von der IVW angesetzten Termin für eine Aufnahmeprüfung nicht wahrnimmt oder
- c) die Aufnahmeprüfung ergibt, dass die zum Nachweis der Prüftätigkeit erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht sind oder nicht beigebracht werden können,
- d) vor oder während des Aufnahmevorgangs in unzulässiger Weise mit dem IVW-Zeichen oder IVW-Hinweisen geworben wurde.

Ein erneuter Aufnahmeantrag kann nach Ablauf eines Jahres nach Ablehnung gestellt werden.